

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Ehrungsordnung (EO)

Gemäß den §§ 7 Abs. 2; 12 Abs. 1 und 15 Abs. 5 der Satzung vom 05.03.1994 gibt sich der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. folgende Ehrungsordnung:

§ 1 Zweck der Ehrungsordnung

1. Der Verein kann Mitglieder und/oder Förderer des Sports und des Vereins als Anerkennung insbesondere für:
 - a) ehrenamtliche Tätigkeit,
 - b) besondere Verdienste,
 - d) besondere sportliche Leistungen und
 - c) langjährige Mitgliedschaft auszeichnen.
2. Über die Ehrung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand
3. Die Ehrungen können auf der Mitgliederversammlung oder einer dafür vorgesehenen Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung
5. Bei sämtlichen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den Verein .

§ 2 Auszeichnungen des Vereins

1. Verleihung der silbernen Ehrennadel
2. Verleihung der goldenen Ehrennadel
3. Verleihung der Ehrenurkunde
4. Verleihung der Ehrenplakette
5. Ernennung zum Ehrenmitglied
6. Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n

§ 3 Verleihung der Silbernen Ehrennadel

1. nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
2. für ehrenamtliche Tätigkeit im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
3. für einen Medaillenplatz bei Deutschen Jugendmeisterschaften oder vergleichbaren Wettkämpfen bzw. Plazierungen.
4. für besondere Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins.

§ 4 Verleihung der goldenen Ehrennadel

1. nach 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
2. für ehrenamtliche Tätigkeit im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
3. für einen Medaillenplatz bei Deutschen Meisterschaften oder vergleichbaren Wettkämpfen bzw. Finalplatzierungen bei internationalen Meisterschaften.
4. für besondere Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins.

§ 5 Verleihung der Ehrenurkunde

1. nach 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..
2. für ehrenamtliche Tätigkeit im Höchster Schwimmverein 1893 e.V..

§ 6 Verleihung der Ehrenplakette

1. nach 60 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Höchster Schwimmverein 1893 e.V.
2. für ehrenamtliche Tätigkeit im Höchster Schwimmverein 1893 e.V.
3. für einen Medaillenerfolg bei internationalen Meisterschaften

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder des Höchster Schwimmverein können zum Ehrenmitglied ernannt werden, die in lang-jähriger und tatkräftiger Mitarbeit im Verein oder durch herausragende Verdienste für die Förderung des Sports eingetreten sind.
2. zum Ehrenmitglied können auch verdiente Förderer des Sports und des Vereins ernannt werden.
3. ein Ehrenmitglied und dessen Ehe- / Lebenspartner sind beitragsfrei.

§ 8 Ehrenvorsitzender

1. zur/zum Ehrenvorsitzenden kann eine/ein ehemalige/r Vorsitzender des Höchster Schwimmverein 1893 e.V., die/der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig war ernannt werden.
2. diese Ehrung kann jeweils nur an zwei Personen verliehen werden.
3. eine/ein Ehrenvorsitzende/r und dessen Ehe- / Lebenspartner sind beitragsfrei.
4. die/der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Auswahlverfahren

1. die Ehrungen der Mitglieder nach den §§ 3, 4, 5 und 6 jeweils Abs. 1 sind vom Vorstand nach erreichen der entsprechenden Mitgliedsjahre vorzunehmen.
2. der Beirat bzw. einzelne Mitglieder des Beirates (der Beirat oder einzelne Vereinsmitglieder) können dem Vorstand, Mitglieder des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bzw. Förderer des Sports und des Vereins, für Ehrungen nach den §§ 3 bis 7 vorschlagen.
3. über die vom Beirat bzw. einzelner Mitglieder des Beirates vorgeschlagenen Ehrungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Vorschläge nur ablehnen wenn ein triftiger Grund vorliegt, bzw. wenn die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung nicht gegeben sind.
4. Die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden erfolgt über die Mitgliederversammlung, die über den Vorschlag des Beirates mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Durchführung der Ehrungen obliegt dem Vorstand.

Frankfurt am Main Höchst, den 15. März 1997

Der Vorstand